

Rente im Ausland – Steuerliche Aspekte



Mandanten-Info

Rente im Ausland – Steuerliche Aspekte

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Besteuerung von Renten bei unbeschränkt Steuerpflichtigen.....	2
2.1 Unbeschränkte Steuerpflicht.....	2
2.2 Renten.....	3
2.3 Versorgungsbezüge	4
3. Die Kassenstaatsklausel bei beschränkt Steuerpflichtigen.....	4
3.1 Beschränkte Steuerpflicht	4
3.2 Die Kassenstaatsklausel	6
4. Besteuerung von Renten im internationalen Kontext	7
5. Besteuerung nach dem OECD-Musterabkommen.....	9
6. Ausgewählte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	11
6.1 Rentenbesteuerung nach dem DBA Spanien	11
6.2 Rentenbesteuerung nach dem DBA Türkei	12
6.3 Rentenbesteuerung nach dem DBA USA	14
6.4 Rentenbesteuerung nach dem DBA Österreich	15
6.5 Rentenbesteuerung nach dem DBA Schweiz	16
7. Fazit.....	17

1. Einleitung

Wir werden immer mobiler, flexibler und haben viele Möglichkeiten, die schönen Länder der Welt zu entdecken. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf unsere Arbeitswelt und Arbeitsmöglichkeiten, sondern auch auf unseren Ruhestand.

Auch die Gesundheitsvorsorge trägt dazu bei, dass wir immer älter werden und hoffentlich noch lange bei bester Gesundheit bleiben.

Rentner¹ und Pensionäre von heute haben schon vieles von der Welt gesehen. Nicht verwunderlich, wenn da der Wunsch entsteht, seinen Ruhestand in einem anderen Land zu verbringen, wo es schön ist und der Wind warm ist. Der Wegzug ins Ausland bringt einige steuerliche Fragen mit sich, auch wenn es „nur“ um die Rente geht.

Wie ist eine Rente zu versteuern, wenn ich aus Deutschland ins Ausland ziehe?

Grundsätzlich müssen auf Alterseinkünfte in Deutschland Steuern gezahlt werden. Wo und wie viel Steuern zu zahlen sind, hängt am Ende von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem davon, ob Sie in Deutschland unbeschränkt oder beschränkt einkommenspflichtig sind und ob mit dem Zielland ein sogenanntes Doppelbesteuerungsabkommen besteht.

Nachfolgend werden zunächst einige grundsätzliche Aspekte zur Versteuerung von Renteneinkünften in Deutschland dargestellt. Anschließend folgen internationale Aspekte, die sich durch die Verlagerung des Wohnsitzes in das Ausland ergeben.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2. Besteuerung von Renten bei unbeschränkt Steuerpflichtigen

2.1 Unbeschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Während das Merkmal „Wohnsitz“ wohl leicht nachvollziehbar ist, bedarf es einer Erläuterung, wann ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ vorliegt.

Dem Gesetz nach hat ein Steuerpflichtiger den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten (183 Tage) Dauer anzusehen. Kurzfristige Unterbrechungen bleiben hier unberücksichtigt. Letzteres gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als ein Jahr dauert. Dauert der Auslandsaufenthalt nicht länger als sechs Monate im Jahr, handelt es sich um einen sog. vorübergehenden Auslandsaufenthalt und der Steuerpflichtige ist weiterhin in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.

Hinweis

Lassen Sie sich unbedingt vor Umzug in das Ausland von der Deutschen Rentenversicherung Bund und ihrer Krankenkasse beraten. Insbesondere auch im Hinblick auf ihre Kranken- und Pflegeversicherung.

2.2 Renten

Nach nationalem Recht gehören die Renteneinkünfte zu den sogenannten sonstigen Einkünften. Bis 2004 war von Renten der jeweilige Ertragsanteil zu versteuern. Steuerpflichtig war somit lediglich der Anteil, der nicht aus den eingezahlten Beiträgen entstammte.

Um die Altersvorsorge zu stärken, erhöhte der Gesetzgeber die steuerliche Abzugsfähigkeit entsprechender Einzahlungen. Daraus resultierte auch eine Reform der Rentenbesteuerung. Seit 2005 ist daher nicht mehr der Ertragsanteil maßgeblich für die Besteuerung, sondern der Besteuerungsanteil bei Beginn der Rente. Hiernach wird der steuerfreie Teil der Rente vom Finanzamt als persönlicher Rentenfreibetrag für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Maßgeblich ist das Kalenderjahr des Rentenbeginns, gemäß Rentenbescheid.

Sowohl Bestandsrenten als auch Renten, die in 2005 begonnen haben, unterliegen seit dem Jahr 2005 einheitlich zu 50 % der Besteuerung. Dieser Besteuerungsanteil wuchs für Renten bis zum Jahr 2020 um jährlich 2 % für jeden neuen Rentenjahrgang. Seitdem wird dieser Anteil um jährlich 1 % angehoben, bis zum Jahr 2040, in dem die Renten dann zu 100 % besteuert werden.

Bei der Ermittlung dieser sonstigen Einkünfte wird ein Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro abgezogen.

2.3 Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge sind mit Renten vergleichbare Einnahmen. Sie werden vom Arbeitgeber oder einer betrieblichen Pensions- oder Versorgungseinrichtung gezahlt. Versorgungsbezüge gehören grundsätzlich zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. Sie sind in der Regel lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Bei der Ermittlung dieser Einkünfte ist ein Versorgungsfreibetrag und ein Werbungskosten-Pauschbetrag abzuziehen. Auch für die Höhe des Versorgungsfreibetrags ist das Jahr des Versorgungsbeginns maßgeblich. Prozentsatz, Höchstbetrag und Versorgungsfreibetrag sind gesetzlich festgelegt. So beträgt der Versorgungsfreibetrag für Versorgungsbezüge mit Versorgungsbeginn ab dem Jahr 2023 insgesamt 13,6 % der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch 1.020 Euro zzgl. einem Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von 306 Euro.

Auch hier ist bei der Ermittlung der Einkünfte ein Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro abzuziehen.

3. Die Kassenstaatsklausel bei beschränkt Steuerpflichtigen

3.1 Beschränkte Steuerpflicht

In Deutschland sind natürliche Personen beschränkt steuerpflichtig, soweit sie im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und inländische Einkünfte beziehen. Wer sich also mehr als 183 Tage im Jahr im Ausland befindet, ist in Deutschland nur noch beschränkt steuerpflichtig. Diese Steuerpflichtigen unterliegen in Deutschland dann der Besteuerung, wenn sie inländische Einkünfte (wie beispielsweise Renten) haben.

Mit der beschränkten Steuerpflicht fallen aber grundsätzlich einige Steuervorteile weg, wie z. B. der Grundfreibetrag und es können z. B. auch der Sonderausgabenabzug (Beiträge zur Krankenversicherung), außergewöhnliche Belastungen (Krankheitskosten), Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

Hinweis

Auf Antrag kann jedoch eine Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger erfolgen, soweit inländische Einkünfte i. S. d. § 49 EStG erzielt werden: Dem Antrag wird stattgegeben, wenn mindestens 90 % der Gesamteinkünfte in der Bundesrepublik Deutschland erworben werden oder die im Ausland zu besteuern den steuerlichen Grundfreibetrag (2023 in Höhe von 10.908 Euro) nicht übersteigen. Dieser Betrag wird für bestimmte Länder aber gekürzt. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht regelmäßig Ländergruppeneinteilungen, wonach der Grundfreibetrag ggf. um 1/4, 2/4 oder 3/4 zu kürzen ist. Je nachdem, in welchem Land Sie mehr als ein halbes Jahr in einem Jahr verbracht haben, kann dadurch der Grundfreibetrag gekürzt werden.

Damit wird auf die geringeren Lebenshaltungskosten in anderen Ländern reagiert.

3.2 Die Kassenstaatsklausel

Zu den inländischen Einkünften zählen auch die sonstigen Einkünfte (Renten), die von den inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, der inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gezahlt werden. Dies gilt auch für Leibrenten und andere Leistungen ausländischer Zahlstellen, wenn die Beiträge, die den Leistungen zugrunde liegen, ganz oder teilweise bei der Ermittlung der Sonderausgaben berücksichtigt wurden.

Kurz: Geld, das aus deutschen Kassen kommt, soll auch in Deutschland versteuert werden. Das gilt ebenfalls, wenn die Zahlungen zuvor in Deutschland steuermindernd zum Beispiel als Betriebsausgaben oder Sonderausgaben geltend gemacht wurden.

Ebenso zählen zu den inländischen Einkünften, die Einkünfte (Versorgungsbezüge), die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen des Bundeseisenbahnvermögens und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden. Dies gilt auch, ohne dass ein Zahlungsanspruch gegenüber der inländischen öffentlichen Kasse bestehen muss.

4. Besteuerung von Renten im internationalen Kontext

Im Zusammenhang mit der Besteuerung von Renten und Versorgungsbezügen sind verschiedene Konstellationen denkbar. So ist es möglich, dass ein deutscher Staatsangehöriger seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, um seine Rentenzeit dort zu verbringen. Denkbar ist auch, dass ein ausländischer Staatsangehöriger seine im Heimatland erworbene Rente in Deutschland bezieht, weil er inzwischen hier seinen Wohnsitz begründet hat. Da in diesen Konstellationen durchaus zwei Staaten das Recht zur Besteuerung beanspruchen können, hat die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Staaten ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (sog. Doppelbesteuerungsabkommen; kurz DBA) abgeschlossen. In diesen Abkommen zwischen den beiden Staaten ist geregelt, welcher Staat das Besteuerungsrecht hat.

Die DBA regeln demnach, ob Deutschland oder der neue Wohnsitzstaat die deutschen Alterseinkünfte besteuern darf und damit die Alterseinkünfte in Deutschland zu besteuern sind oder im neuen Wohnsitzstaat zu besteuern sind.

Wenn eine Steuerpflicht in Deutschland trotz Wohnsitz im Ausland besteht, können die Betroffenen wählen, ob sie beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig sein wollen (→*Kapitel 3*). Wenn durch ein Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerung von Renten durch die Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen ist, dann besteht dieses Wahlrecht nicht.

Grundlage für dieses individuelle Abkommen ist das OECD-Musterabkommen. Im nachfolgenden werden daher zunächst die Grundsätze nach diesem Musterabkommen erläutert. Anschließend werden noch einige individuell ausgewählte Abkommen beleuchtet.

Hinweis

Im Gegensatz zu in Deutschland lebenden Rentnern haben „Auslandsrentner“ grundsätzlich eine jährliche Verpflichtung. Einmal im Jahr müssen die Bezieher einer Auslandsrente der Deutschen Rentenversicherung Bund eine sogenannte Lebensbescheinigung und damit eine Anschrift schicken. In diesem Formular muss offiziell bestätigt werden, dass der „Auslandsrentner“ noch lebt und somit die Rente weitergezahlt werden muss. Eine solche Bestätigung erhält man beispielsweise bei den deutschen Auslandsvertretungen, den jeweiligen ausländischen Behörden sowie Geldinstituten. Ausnahmen gibt es hier nur für einige Länder, die den Tod eines deutschen Rentners automatisch an die Deutsche Rentenversicherung melden.

In einigen Ländern, wie beispielsweise den USA, testen der Renten Service der Deutschen Post AG und die Deutsche Rentenversicherung aktuell den sogenannten Digitalen Lebensnachweis (DLN). Das ist eine digitale Lebensbescheinigung, die Sie mit Hilfe Ihres Smartphones oder Tablets und der App PostIdent erbringen können.

5. Besteuerung nach dem OECD-Musterabkommen

Nach dem Musterabkommen sind Ruhegehälter² und ähnliche Vergütungen, die eine Person für eine frühere nichtselbständige Arbeit (Angestelltentätigkeit) erhält, im Ansässigkeitsstaat dieser Person zu besteuern. Ansässig ist eine Person in dem Staat, in dem sie auf Grund ihres Wohnsitzes oder ihres ständigen Aufenthalts oder ähnlicher Merkmale steuerpflichtig ist. Für Ruhegehälter aus dem öffentlichen Dienst, wie Pensionen, besteht eine gesonderte Regelung.

Hinweis

Die Begriffe Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt sind ähnlich, wie im deutschen Steuerrecht. Ihre Definition ist aber nicht vollständig identisch, so dass hier ggf. noch individueller Prüfungsbedarf besteht.

Nach diesem Grundsatz sind Renteneinkünfte somit im Ansässigkeitsstaat zu besteuern. Hiernach wären somit die Rentenbezüge aus der Deutschen Rentenversicherung beispielsweise in Spanien zu versteuern, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz nach Spanien verlegt hat. Es gibt allerdings eine Ausnahme, die vermutlich eher die Regel sein wird. Existiert ein Doppelbesteuerungsabkommen, geht dieses den allgemeinen Grundsätzen des OECD-Musterabkommens vor. In vielen Doppelbesteuerungsabkommen ist für Sozialversicherungsrenten eine Sonderregelung enthalten. Diese Sonderregelung ordnet wiederum im Regelfall dem Kassenstaat das Besteuerungsrecht zu.

² Ruhegehälter können laufende Bezüge aus Sozialversicherungsrenten (gesetzliche Altersrente, Witwen- und Waisenrenten) oder Renten aus der betrieblichen Altersvorsorge sein.

Maßgeblich sind also im Regelfall die Regelungen des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens, welche dann im Detail zu prüfen sind.

Hinweis

Haben Sie Fragen hierzu? Wir beraten Sie gerne.

6. Ausgewählte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

6.1 Rentenbesteuerung nach dem DBA Spanien

Nach dem DBA Spanien ist zunächst grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich bei den Ruhegehältern um eine frühere Tätigkeit im öffentlichen Dienst handelt oder für einen Arbeitgeber der Privatwirtschaft.

Für ehemalige Arbeitnehmer hat zunächst der Wohnsitzstaat das Recht zur Besteuerung von Renteneinkünften.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger hat stets in Deutschland gelebt und hier als Projektleiter gearbeitet. Er bezieht daher eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Als Rentner verlegt er seinen Wohnsitz nach Spanien. Nach dem Vorgenannten ist seine Rente in Spanien zu versteuern.

Das Abkommen mit Spanien zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (DBA) enthält als Besonderheit allerdings auch eine zeitliche Unterscheidung. Für die Frage, welcher Staat das Besteuerungsrecht hat, ist hier der Renteneintritt maßgeblich. Das in dem Beispiel vorgenannte, unbeschränkte Besteuerungsrecht für Spanien besteht danach nur für Renteneinkünfte, bei denen der Renteneintritt vor dem 01.01.2015 lag.

Lag der Renteneintritt nach dem 31.12.2014 erhält der ursprüngliche Tätigkeitsstaat (Deutschland) ein zumindest begrenztes Besteuerungsrecht. Für Steuerpflichtige, die erstmals ab dem Kalenderjahr 2015 eine Rente beziehen, beträgt der Quellensteuersatz max. 5 %. Für Personen, die erstmals ab dem Kalenderjahr 2030 eine Rente beziehen, erhöht sich der Quellensteuersatz auf max. 10 %.

Fortführung Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat seinen Renteneintritt am 01.01.2020. In diesem Fall erhält sein ehemaliger Tätigkeitsstaat Deutschland ein beschränktes Besteuerungsrecht. Die Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt hiermit in Deutschland bei der Auszahlung einem Quellensteuerabzug von 5 %.

Eine weitere Ausnahme besteht für Pensionäre, also ehemalige Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Das Besteuerungsrecht für ihre Ruhegehälter bzw. Pensionen liegt beim früheren Tätigkeitsstaat. Wer also als deutscher Beamter seine Pension in Spanien bezieht, hat diese in Deutschland zu versteuern (Kassenstaat).

Diese Ausnahme greift nur dann nicht, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz nach Spanien verlegt hat und er zudem die spanische Staatsangehörigkeit besitzt. In diesem Fall wechselt das Besteuerungsrecht an Spanien.

6.2 Rentenbesteuerung nach dem DBA Türkei

Auch bei dem DBA Türkei ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich bei den Ruhegehältern um eine frühere Tätigkeit im öffentlichen Dienst handelt oder für einen privaten Arbeitgeber.

Für ehemalige Arbeitnehmer der Privatwirtschaft besteht zunächst das Besteuerungsrecht für den Wohnsitzstaat. Wer also als ehemaliger Arbeitnehmer nach Renteneintritt seinen Wohnsitz von Deutschland in die Türkei verlegt, hat vom Grundsatz her seine Rente in der Türkei zu versteuern.

Unabhängig des Vorgenannten kann der Quellenstaat, also der Staat, aus dem die Renteneinkünfte stammen (Deutschland), jedoch die Besteuerung vornehmen. Hierbei ist zu beachten, dass nach dem Abkommen zwischen Deutschland und der Türkei zunächst 10.000 Euro steuerfrei sind. Für den übersteigenden Teil besteht für den Quellenstaat ein Besteuerungsrecht, wobei der Quellensteuerabzug für den übersteigenden Teil nicht mehr als 10 % betragen darf.

Das Vorgenannte gilt nur für Renteneinkünfte aus einer früheren Tätigkeit für einen privaten Arbeitgeber, somit für normale Arbeitnehmereinkünfte.

Für frühere Mitarbeiter im öffentlichen Dienst besteht hier eine eigene Regelung. Das Besteuerungsrecht an ihren Pensionen oder Ruhegehältern liegt beim früheren Beschäftigungsstaat.

Beispiel: Ein deutscher Polizeibeamter geht in Pension. Mit Renteneintritt verlegt er seinen Wohnsitz in die Türkei. Seine Pension bezieht er aus einer deutschen, inländischen Kasse, für seine zuvor in Deutschland geleisteten Dienste. Diese Pension ist ungeachtet seines Wohnsitzes in Deutschland zu versteuern (Kassenstaatsklausel).

Auch das DBA mit der Türkei enthält hier eine Ausnahme für sogenannte „Ortskräfte“. Das Besteuerungsrecht fällt dann an den Wohnsitzstaat (in dem o. g. Beispiel an die Türkei), wenn die Ruhegehälter an eine Person gezahlt werden, die im Wohnsitzstaat auch die entsprechende Staatsbürgerschaft hat oder die Dienste zuvor vollständig im Wohnsitzstaat (in dem Beispiel in der Türkei) erbracht wurden.

6.3 Rentenbesteuerung nach dem DBA USA

Nach dem DBA mit den USA hat zunächst immer der Ansässigkeitsstaat (Wohnsitzstaat) das Recht zur Besteuerung von Renteneinkünften. Dies gilt zunächst unabhängig von der Art der früheren Erwerbseinkünfte, also unabhängig davon, ob es sich vorher um Einkünfte aus einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer selbstständigen Tätigkeit gehandelt hat.

Eine Ausnahme besteht für Pensionäre, also ehemalige Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Hiernach können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat (z. B. Deutschland) an eine natürliche Person für die diesem Staat geleisteten Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

Beispiel: Ein deutscher Polizeibeamter geht in Pension. Mit Renteneintritt verlegt er seinen Wohnsitz in die USA. Seine Pension bezieht er aus einer deutschen, inländischen Kasse, für seine zuvor in Deutschland geleisteten Dienste. Diese Pension ist ungeachtet seines Wohnsitzes in Deutschland zu versteuern (Kassenstaatsklausel).

Auch das DBA mit den USA enthält hier eine Rückausnahme. Das Besteuerungsrecht fällt dann an den Wohnsitzstaat, wenn die Ruhegehälter an eine Person gezahlt werden, die im Wohnsitzstaat auch die entsprechende Staatsbürgerschaft hat oder die Dienste zuvor vollständig im Wohnsitzstaat erbracht wurden (Ortskräftefall).

Fortführung Beispiel:

Ein deutscher Polizeibeamter geht in Pension. Mit Renteneintritt verlegt er seinen Wohnsitz in die USA. Er besitzt zudem die US-Staatsbürgerschaft. Seine Pension bezieht er aus einer deutschen, inländischen Kasse, für seine zuvor in Deutschland geleisteten Dienste. Diese Pension ist in den USA zu versteuern.

6.4 Rentenbesteuerung nach dem DBA Österreich

Nach dem DBA Österreich hat zunächst immer der Ansässigkeitsstaat (Wohnsitzstaat) das Recht zur Besteuerung.

Eine Ausnahme besteht, wenn die Ruhegelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung des früheren Tätigkeitsstaates stammen. In diesem Fall hat der frühere Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht.

Beispiel: Ein deutscher Verkäufer erreicht das Rentenalter. Mit Rentenbeginn verlegt er seinen Wohnsitz nach Österreich. Er erhält seine Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Ungeachtet seines Wohnsitzes (Österreich) sind diese Renteneinkünfte in Deutschland zu versteuern.

Hinweis

Hier kann es sinnvoll sein, die unbeschränkte Steuerpflicht zu beantragen. Siehe hierzu den Hinweis in →*Kapitel 3.1.*

Auch das DBA Österreich enthält eine Sonderregelung für ehemalige Mitarbeiter im öffentlichen Dienst. Hiernach können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat (z. B. Deutschland) an eine natürliche Person für die in diesem Staat geleisteten Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat (Deutschland) besteuert werden.

Beispiel: Ein deutscher Soldat erreicht das Rentenalter. Mit Rentenbeginn verlegt er seinen Wohnsitz nach Österreich. Er erhält seine Pension aus einer öffentlichen Kasse aus Deutschland. Ungeachtet seines Wohnsitzes (Österreich) sind diese Renteneinkünfte in Deutschland zu versteuern.

Die Pensionseinkünfte eines ehemaligen deutschen Beamten, dürfen nur dann in Österreich versteuert werden, wenn er seine Dienste zuvor in Österreich geleistet hat, er dort ansässig ist und die österreichische Staatsbürgerschaft hat.

6.5 Rentenbesteuerung nach dem DBA Schweiz

Nach dem DBA Schweiz können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden. Wer im Erwerbsalter in Deutschland tätig war, muss seine Rente somit im Wohnsitzstaat (Schweiz) versteuern.

Auch das DBA Schweiz enthält eine Regelung für ehemalige Mitarbeiter im öffentlichen Dienst. Hiernach können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat (z. B. Deutschland) an eine natürliche Person für die in diesem Staat, geleisteten Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat (Deutschland) besteuert werden.

Beispiel: Ein deutscher Lehrer erreicht das Rentenalter. Mit Rentenbeginn verlegt er seinen Wohnsitz in die Schweiz. Er erhält seine Pension aus einer öffentlichen Kasse aus Deutschland. Ungeachtet seines Wohnsitzes (Schweiz) ist seine Pension in Deutschland zu versteuern.

7. Fazit

Steuern haben einen Lenkungszweck. Sie möchten zum Beispiel bestimmte Verhaltensweisen von uns fördern. Deutschland fördert daher die Altersvorsorge durch steuerliche Anreize. So können die Beiträge im Erwerbsalter hier als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden.

Im Umkehrschluss möchte unser Staat dann allerdings von unseren Alterseinkünften Steuern erhalten. In Deutschland ist die Einkommensteuer von der Höhe des Einkommens abhängig. Je höher unser Einkommen ist, umso höher ist auch prozentual unsere Einkommensteuer.

Wir dürfen also zunächst Beiträge zur Altersvorsorge als Sonderausgaben abziehen, müssen aber später unsere Rente versteuern. Die Idee dahinter ist, dass wir im Erwerbsleben höhere Einkünfte erzielen als im Rentenalter.

Dieses Modell würde nicht funktionieren, wenn jetzt beim Wegzug ins Ausland der jeweils andere Staat das Besteuerungsrecht an den Alterseinkünften hätte. Man könnte daher sagen: Wer hier einen Steuervorteil genießt, muss auch seine Rente hier versteuern. Um diesen Grundsatz zu schützen wurde die Kassenstaatsklausel entwickelt.

Das internationale Steuerrecht kennt hier allerdings ein paar Abweichungen von diesem Prinzip. Da eine Kleinigkeit zu einer ganz anderen steuerlichen Würdigung führen kann, ist eine steuerliche Beratung für all jene, die ihren Ruhestand im Ausland verleben möchte und Renteneinkünfte erzielen unerlässlich.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © aletia2011/www.stock.adobe.com

Stand: Juli 2023

DATEV-Artikelnummer: 12674

E-Mail: literatur@service.datev.de